



Salzwedel, 16.1.2023

Land Sachsen-Anhalt

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel

Goethestraße 3 und 5

29410 Hansestadt Salzwedel

(Az. BOV Feldlage Engersen 611B9)

Öffentliche Bekanntmachung

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen

In dem Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen erfolgt gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. § 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes**.

Einsicht in die Unterlagen des Bodenordnungsplanes kann genommen werden

in der Zeit vom

27.2. bis 10.3.2023 während der Dienstzeiten

Montag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr,
Dienstag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr,
Mittwoch 07:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr,
Donnerstag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr,
Freitag 07:30 Uhr - 11:30 Uhr

Im

**Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Bauamt
Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde)**

und

**27.2. bis 10.3.2023 während der Öffnungszeiten
Verwaltungsgebäude II der Hansestadt Gardelegen, Bauamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 3 in 39638 Hansestadt Gardelegen**

Ebenfalls vom **27.2.2023 bis zum 10.3.2023** kann der Bodenordnungsplan beim **Vermessungsbüro Kairies, Am Hafen 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, (+49 03901 83120)**, eingesehen und erläutert werden. Auf Wunsch kann die neue Flureinteilung, nach vorheriger Anmeldung telefonischer Anmeldung unter der vorgenannten Telefonnummer, kenntlich gemacht und im Folgenden an Ort und Stelle besichtigt werden.

Zudem ist das Vermessungsbüro Kairies

Am 14.3. von 09:00 Uhr – 18:00Uhr

Am 15.3. von 09:00 Uhr – 17:00 Uhr

In 39638 Engersen, Gemeinderaum, Bahnhofstraße 6

anwesend, um Auskünfte zum Bodenordnungsplan zu erteilen.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Jeder Teilnehmer erhält zwei Wochen vor dem Anhörungstermin einen ihn betreffenden Auszug aus dem Bodenordnungsplan. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen.

Es gelten die aktuellen Coronaregeln.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet (Seiten des ALFF Altmark) unter [Bodenordnungsverfahren Engersen Feldlage](#)

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan können die Beteiligten **nur** in dem **Anhörungstermin** am

15.3.2023 um 17:00 Uhr
im Gemeinderaum Engersen Bahnhofstraße 6, 39638 Engersen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorbringen (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Vor diesem Termin abgegebene Erklärungen werden nicht als Widerspruch gewertet.

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht im Termin zum Protokoll erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind (§ 134 FlurbG).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit dem Inhalt des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, zum Anhörungstermin **nicht erscheinen müssen**.

Im Anhörungstermin werden grundsätzlich keine allgemeinen Auskünfte mehr erteilt. Die Beteiligten werden deshalb gebeten sich diese in den Erläuterungsterminen (siehe oben) geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit. Vollmachtvordrucke können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, (Tel. +49 3901 8461-29) abgefordert oder von der Internetseite des Amtes heruntergeladen werden.

II. Anordnung der 5. Änderung der vorläufigen Besitzregelung in dem Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Feldlage Engersen wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die 5. Änderung der vorläufigen Besitzregelung **mit Wirkung zum 1.10.2023** angeordnet. Die Zuweisung der neuen Grundstücke gemäß der 5. Änderung der vorläufigen Besitzregelung ist identisch mit dem unter I. bekanntgegebenen Bodenordnungsplan.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die

allerdings auf den 01.10.2023 fortzuschreiben sind. Die Überleitungsbestimmungen liegen ebenfalls zu den vorgenannten Zeiten beim Vermessungsbüro Kairies, Am Hafen 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 5. Änderung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehnergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzregelung vom 1.6.2012 durch die Anordnung der 1. bis 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung teilbereichsweise geändert worden. Die Anordnung der 5. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 5. Änderung der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 5. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 5. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 5. Änderung der vorläufigen Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Durch die sofortige Vollziehung der 5. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der

neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Die sofortige Vollziehung der 5. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

IV. Feststellung der Änderung der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen

Die Wertermittlung ist bei den nachfolgenden Flurstücken in der Gemarkung Engersen geringfügig geändert worden:

Flur 7, die Flurstücke 126/1, 121, 120, 119, 118, 117, 114, 113, 111/1, 110, 109, 108, 107/1, 105, 218/92, 104, 103, 102, 101, 93, 100, 98, 97, 96, 95, 94, 167, 99, 116, 115;

Flur 8, das Flurstück 54/1; *Flur 9*, das Flurstück 109/29.

Die betroffenen Eigentümer haben die Nachweise dazu erhalten.

Die Änderung der Wertermittlung wird hiermit festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Änderung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Hansestadt Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Marcel Rudolph

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: [Sachsen-Anhalt Datenschutz Hinweise](#)